

Mitternachtsfax

Witwe W kauft bei V anlässlich einer „Senioren-Donaukreuzfahrt“ am Samstag, 18.10.2019 eine Heizdecke für € 340. Eine ordnungsgemäße Belehrung über ihr Widerrufsrecht gem. § 312g I BGB wird ihr ausgehändigt. Erst am Freitag, 1.11.2019 merkt W (unterstützt durch ihren Neffen N), dass vergleichbare Heizdecken im Internet zum halben Preis angeboten werden. Sie bittet N am nächsten Tag, ihr „aus dem Vertrag zu helfen“. Dieser versendet am Montag 4.11. um 23.59h ein Telefax an V, in dem er im Namen der W den Vertrag widerruft. Der Ausdruck des Faxes trägt den (zutreffenden) Zeitstempel „5.11.2019 – 0.00 h“.

Ist der Widerruf wirksam?

Mitternachtsfax

Wirksamkeit des Widerrufs

I. Widerrufsrecht: § 312g, 312b I 1 Nr. 4 BGB (+)

II. Widerrufserklärung (+) (Stellvertretung (+))

III. Form der Widerrufserklärung (+), §§ 355 I BGB

IV. Widerrufsfrist

1. Frist: 14 Tage ab ordnungsgemäßer Belehrung, §§ 355 II, 356 II, III BGB

2. Fristende gem. §§ 187 I, 188 I BGB => Freitag, 1.11.2019

3. Hier aber: Frist zur Abgabe einer Willenserklärung => § 193 BGB

=> nächster Werktag = Montag, 4.11.2019

4. Zugang hier am Dienstag, 5.11.2019 bei Geschäftsbeginn => verfristet?

5. Aber § 355 I 5 BGB: Rechtzeitige Absendung genügt => 4.11.2019

=> Widerruf rechtzeitig erfolgt und damit wirksam

Verjährung: Überblick

- Verjährung gibt dem Schuldner ein dauerhaftes Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 BGB)
- Gedankliche Prüfungsreihenfolge:
 - Besondere Verjährungsfristen
 - Kurze Fristen, z.B. im Gewährleistungsrecht
 - Lange Fristen in §§ 197, 196 BGB
 - Regelmäßige Verjährung, §§ 195, 199 BGB
 - Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I BGB)
 - Kenntnisunabhängige Fristen von 10 oder 30 Jahren (§ 199 II, III BGB)

Besondere Verjährungsfristen

- Kurze Sonderfristen:
 - Kaufrechtliche Gewährleistung: § 438 BGB
 - Mietrecht: § 548 BGB
 - Werkvertragliche Gewährleistung: § 634a BGB
 - Reisevertragliche Gewährleistung: § 651j S. 1 BGB
 - Produkthaftung: § 12 ProdHaftG
- Lange Sonderfristen:
 - §§ 197, 200 BGB (30 Jahre ab Entstehung):
 - Dingliche Herausgabeansprüche (§ 985 BGB!)
 - Rechtskräftig festgestellte Ansprüche
 - § 196, 200 BGB (10 Jahre ab Entstehung):
 - Ansprüche auf Übertragung von Grundstückseigentum bzw. beschränkter dinglicher Rechte
 - Ansprüche auf die jeweilige Gegenleistung
 - Auch gesetzliche Rückabwicklungsansprüche gleichen Inhalts

Regelmäßige Verjährung I

- Anwendungsbereich: Alle Ansprüche ohne eigene Verjährungsregelung, z.B.:
 - Vertragliche Erfüllungsansprüche
 - Schadensersatzansprüche aus Vertrag und Delikt
 - Bereicherungsrecht
 - Familien- und Erbrecht
- Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I): Frist beginnt mit ...
 1. Entstehung des Anspruches (=Fälligkeit)
 2. Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen (!, nicht rechtliche Bewertung)
 - Wäre die Erhebung einer Feststellungsklage mit Aussicht auf Erfolg möglich?
 - Bei Schadensersatzansprüchen: Grundsatz der Schadenseinheit
 - BGH auch: Kein Fristbeginn, solange Erhebung einer Klage wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ oder entgegenstehender Rechtsprechung unzumutbar (etwa BGH NJW 2014, 3713 – Bearbeitungsgebühren für Bankdarlehen)
 3. Ablauf des Jahres => Verjährung immer mit Ablauf des 31.12.

Regelmäßige Verjährung II

- Kenntnisunabhängige Höchstfristen (§ 199 II, III)
 - Sind dann relevant, wenn der Gläubiger keine Kenntnis vom Anspruch erlangt hat, ohne grob fahrlässig zu sein
 - Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Persönlichkeitsrecht: 30 Jahre ab (Verkehrs-)Pflichtverletzung
 - Sonstige Schadensersatzansprüche: 10 Jahre ab Entstehung (Rechtsgutsverletzung) oder 30 Jahre ab Pflichtverletzung
 - Andere Ansprüche: 10 Jahre ab Entstehung
 - Es gilt jeweils die früher endende Frist (§ 199 III 2)

Der Staudamm

U errichtet 2002 einen Staudamm unter Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften. Bei einem Hochwasser am 15.5.2033 bricht der Damm zusammen; bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hätte er gehalten. Die Witwe W eines Opfers verlangt entgangenen Unterhalt; Eigentümer E eines eingestürzten Hauses verlangt Schadensersatz. Zu Recht?

I. Anspruch der W aus §§ 823 I, 844 II BGB

1. Anspruch entstanden (+)
2. Verjährung
 - a) §§ 195, 199 I Nr. 1 BGB => 3 Jahre ab Kenntnis oder Kennenmüssen => 31.12.2036
 - b) §§ 195, 199 II BGB => 30 Jahre ab der Pflichtverletzung => 2032

II. Anspruch des E aus § 823 I BGB

1. Anspruch entstanden (+), s.o.
2. Verjährung
 - a) §§ 195, 199 I Nr. 1 BGB => 3 Jahre ab Kenntnis oder Kennenmüssen => 31.12.2036
 - b) §§ 195, 199 III 1 Nr. 1 BGB => 10 Jahre ab Entstehung (Rechtsgutsverletzung) => 15.5.2043
 - c) §§ 195, 199 III 1 Nr. 2 BGB => 30 Jahre ab Pflichtverletzung => 2032
 - d) Maßgeblich ist die frühere Frist (§ 199 III 2 BGB) => 2032

Ergebnis: Alle Ansprüche sind verjährt.

Hemmung der Verjährung

- Hemmung verschiebt Verjährungsende um die Zeitspanne, in der ein Hemmungstatbestand bestand
- Beispiele:
 - Schwebende Verhandlungen zwischen den Parteien (§ 203 BGB)
 - Rechtsverfolgungsmaßnahmen (§ 204 BGB), insbesondere Klage, gerichtliches Mahnverfahren, selbständiges Beweisverfahren
 - Forderung muss individualisierbar sein
 - Verfahren muss vom Berechtigten eingeleitet werden
 - Klage muss wirksam erhoben worden sein
 - Ende: 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung bzw. sonstigem Verfahrensende
 - Leistungsverweigerungsrecht (§ 205 BGB), z.B. Stundung, pactum de non petendo

Hemmungszeit

